

**Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte  
für eine schießsportliche Vereinigung  
§ 10 Abs. 2 WaffG**

<b>Angaben zur schießsportlichen Vereinigung:</b>		
Name		
Adresse		
Der Schützenverein ist Mitglied folgenden Dachverbandes (DSB; NWDSB, BDS)		
Die Schießanlage ist zugelassen für folgende Bahnen / Waffenarten: Bahnen 50 m Langwaffen mit einer max. Bewegungsenergie von 200 Joule Bahnen 100 m Langwaffen mit einer max. Bewegungsenergie von 200 Joule Bahnen 10 m für Luftdruck und CO <sub>2</sub> Waffen		
<b>Angaben zur/zum 1. Vorsitzenden mit als Verantwortliche/r eingetragen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</b>		
Name (ggf. Geburtsname), Vorname/n		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer		Telefonnummer
<b>als verantwortliche Personen sollen in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden:</b>		
Name (ggf. Geburtsname), Vorname/n		Unterschrift
Geburtsdatum	Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer		Telefonnummer
Name (ggf. Geburtsname), Vorname/n		Unterschrift
Geburtsdatum	Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer		Telefonnummer
Name (ggf. Geburtsname), Vorname/n		Unterschrift
Geburtsdatum	Geburtsort	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer		Telefonnummer

Folgende Waffen sollen als Vereinswaffen registriert werden:

Waffen-Art	Kaliber	Hersteller (Modellbezeichnung)	Herstellungs- nummer	erworben am	erworben von Überlasser (Name/Anschrift)

<p><b>Das Bedürfnis zum Erwerb wird wie folgt begründet:</b> (Ausführliche Begründung ist unbedingt erforderlich. Bei Sportschützen Bescheinigung der Schützenvereinigung beifügen.)</p> <p><b>Die Waffen werden für die Vereinsmitglieder zum Übungsschießen und zur Teilnahme an Wettbewerben benötigt.</b></p> <p><b>Warum reichen erwerbsscheinfreie Schusswaffen oder erwerbsscheinfreie Munition für den angegebenen Zweck nicht aus?</b></p> <p><b>Die Waffen werden nach der/den u.g. Schießdisziplin/en gefordert:</b></p>
---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Datenschutz**

Ich weise aufgrund § 9 Abs. 2 des Nds. Datenschutzgesetzes vom 17. Juni 1993 in der zurzeit geltenden Fassung darauf hin, dass die Erhebung der Daten für die Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte notwendig ist und die Daten gespeichert werden.